

## Benützungsverordnung für Hallen, Räume und Aussenanlagen

### 1. Zweck

Die Volksschulgemeinde Wigoltingen stellt, **soweit keine Beeinträchtigung des Schulbetriebes entsteht**, die Räume und Hallen mit Nebenräumen sowie die Aussenanlagen (gem. Gesuch) Dritten zur Verfügung.

### 2. Priorität

1. Volksschulgemeinde Wigoltingen
2. Politische Gemeinden, Kirchgemeinden aus dem Einzugsgebiet der VSG
3. ortsansässige Vereine
4. kantonale anerkannte Musikschulen
5. andere ortsansässige Organisationen
6. Turnkurse und Wettkämpfe
7. Einzelpersonen, Gesellschaften und auswärtige Vereine

### 3. Definition Anlässe

Anlässe sind kommerzielle Veranstaltungen bei welchen über eine Festwirtschaft oder über Beitrags- oder Eintrittsgelder Geld verdient wird.

### 4. Reservationen

Gesuche um Benützung der Hallen, Räume und Aussenanlagen sind spätestens **drei Wochen** vor dem Anlass schriftlich an das Sekretariat der Volksschulgemeinde Wigoltingen zu richten.

**Über die Bewilligung entscheidet der Beauftragte der Schulbehörde und teilt den Entscheid dem Gesuchsteller mit.**

Der Gesuchsteller (Veranstalter) ernennt einen gegenüber Hauswart und Schulbehörde verantwortlichen Vertreter.

#### **Auf allen Schulanlagen gilt Rauchverbot!**

Bundesgesetz "Schutz vor Passivrauchen"

Für die Dauer eines Anlasses kann im Freien eine Raucherzone beantragt werden.

**Eine erteilte Bewilligung kann von der Schulbehörde jederzeit zurückgezogen werden.**

Bei Termin-Überschneidungen mit jenen Benützern, die turnusmässig die Hallen und Nebenräume belegen (gemäss Hallenbelegungsplan an den Anschlagbrettern der Schulhäuser), **ist es Sache des Sekretariats, diese zu informieren bzw. Ausweichtermine zu vereinbaren.**

**Änderungen im Belegungsplan sind sofort dem Beauftragten der Schulbehörde mitzuteilen.**

Die Reservation der Hallen, Räume oder Aussenanlagen wird zwei Wochen vor dem jeweiligen Anlass durch den Beauftragten der Behörde am Anschlagbrett bekannt gegeben.

### 5. Bühne-Benützung

Die Bühne kann frühestens zwei Wochen vor der ersten Veranstaltung aufgestellt werden.

Die Benützung der Bühne für Proben ist vom Veranstalter mit dem Hauswart abzusprechen.



## 6. Office und Mobiliar

Die Benützung der Offices und die Ausleihe von Geschirr, Gläsern, Besteck usw. sowie die notwendige Bestuhlung sind mit dem Hauswart abzusprechen.

## 7. Aussenanlagen

An den Wochentagen Montag bis Freitag, werden die Anlagen für die regelmässige Nutzung (bis spätestens 22.15 Uhr, Verlassen der Anlage) den Vereinen und Organisationen zur Verfügung gestellt. An Wochenenden gilt Nachtruhe ab 22.15 Uhr, ausser bei bewilligten Festivitäten.

Bei schlechten Wetterverhältnissen kann der Hauswart die Sperrung des Rasens erlassen.

## 8. Einrichten und Aufräumen

Das Einrichten, Aufräumen und Reinigen (ausgenommen das maschinelle Reinigen) der Hallen, Räume und der Aussenanlagen, sowie das Reinigen und Versorgen des Mobiliars ist Sache des Veranstalters. Die nötigen Arbeitskräfte sind durch den Veranstalter zu stellen.

Von den Benützern mitgebrachtes Material muss vor der Abnahme vom Schulhausareal entfernt werden.

Die Räume werden im Beisein des verantwortlichen Veranstaltungs-Vertreters vom Hauswart abgenommen. Der Zeitpunkt der Abnahme ist mit dem Hauswart abzusprechen.

Essensreste müssen in fest verschlossenen Säcken entsorgt werden. Die Abfallentsorgung wird durch die Volksschulgemeinde mit den Benützungsgebühren in Rechnung gestellt.

## 9. Besondere Bestimmungen

Bei allen Anlässen entscheidet der Hauswart über das Abdecken der Turnhallenböden. Bei besonderen Anlässen entscheidet der Hauswart über die Benützung des Mobiliars.

**Der Ausschank von Alkohol an Jugendliche unter 16 Jahren, bzw. 18 Jahren für gebrannte Wasser, ist untersagt.**

## 10. Parkieren

**Es sind die offiziellen Parkplätze zu benutzen.**

Während des Schulbetriebes darf der Schulhausplatz nicht zum Parkieren von Fahrzeugen benützt werden. (Mo – Fr von 07.00 – 17.00 Uhr)

## 11. Haftpflicht

Für Schäden bei der Benützung der Lokalitäten und des Mobiliars haftet der Veranstalter. Schadenfälle sind umgehend dem Hauswart zu melden.

Die Volksschulgemeinde lehnt jegliche Haftung ab. Den Veranstaltern wird empfohlen eine Veranstaltungshaftpflicht-Versicherung abzuschliessen.

## 12. Schlüssel

Für dauerhaft ausgeliehene Schlüssel ist ein Depot von Fr. 50.00 pro Schlüssel zu hinterlegen.

**Abgegebene Schlüssel dürfen nicht an Drittpersonen weitergegeben werden. Dies gilt auch innerhalb der Vereine.** Der Verlust eines Schlüssels ist sofort dem Hauswart zu melden.



### 13. Brandverhütung gem. Feuerschutz-Gesetz

#### Die Notausgänge müssen unbedingt frei gehalten werden.

Der Veranstalter ist verpflichtet, für freie Fluchtwege zu sorgen und die Zufahrt für Rettungsfahrzeuge freizuhalten.

Die feuerpolizeilichen Vorschriften sind einzuhalten.

Bei Unterhaltungen und anderen Anlässen wird den Veranstaltern empfohlen, eine Saalwache zu organisieren.

### 14. Gebühren

Für die Benützung der Hallen, Räume und Aussenanlagen wird eine Benützungsgebühr erhoben.

Politischen Gemeinden, Kirchgemeinden und Feuerwehren aus dem Gebiet der Volksschulgemeinde können die Anlagen für ihre ordentlichen Anlässe (ohne Festivitäten) kostenlos nutzen.

Kantonal anerkannte Musikschulen können die Lokale kostenlos nutzen.

Die Benützungsgebühr hängt ab von der Art der Veranstaltung.

Siehe separate Gebührenordnung:

- Pauschalbeträge für jährliche Benützung
- Sekundarschul-Zentrum
- Primarschule Wigoltingen
- Primarschule Sonterswil
- Primarschule Raperswilen

Die Gebühren werden auf der Gesuchsbewilligung vermerkt.

Die Kosten für den Hauswart für die normale Benützung sind in den Gebühren enthalten. Ergeben sich bei Veranstaltungen Zusatzkosten für Reinigung und weitere Aufwendungen, sind diese dem Veranstalter durch den Hauswart anzuzeigen

Benützungsgebühren und Zusatzkosten werden dem Veranstalter durch die Schulpflege der Volksschulgemeinde in Rechnung gestellt.

### 15. Inkraftsetzung

Diese Benützungsverordnung tritt ab 1. Januar 2006 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Reglemente.

#### Volksschulgemeinde Wigoltingen

Rita Reutimann  
Präsidentin

Markus Huber  
Ressort Infrastruktur



In der Schweiz verbietet das Gesetz den Ausschank von:

- Bier
- Wein
- alkoholhaltigen Aprotifen
- Schnäpsen
- Spirituosen

**an Jugendliche unter 16 Jahren**

Das Gesetz verbietet den Ausschank von:

- Schnäpsen
- Spirituosen

**an Jugendliche unter 18 Jahren**